

Der **Elternbeirat des Caspar-Vischer-Gymnasiums in Kulmbach**

gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie
Art. 64 Absatz 2 Satz 1 BayEUG¹ und § 22 GSO² folgende

Geschäftsordnung (GeschO EBR)

geändert durch Beschluss des Elternbeirates vom 02.02.16

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

§ 3 Organe des Elternbeirats

§ 4 Kooptation weiterer Mitglieder

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Wahl des Elternbeirats

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher

§ 9 Aufgaben und Stellung

Vierter Abschnitt

Finanzen

§ 10 Grundsätze

§ 11 Kassenprüfung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem BayEUG¹ und GSO² in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayRS 2230-1-1-UK

2 Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung) - BayRS 2235-1-1-1-UK

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 BayEUG).
- (2) Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Schule mit.

§ 3 Organe des Elternbeirats

- (1) Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein. Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung
 - einen Vorsitzenden
 - einen Stellvertreter
 - einen Kassier
 - einen Schriftführer
 - die weiteren Mitglieder des Schulforums; der Vorsitzende als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von dessen Stellvertreter vertreten.
- (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (4) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Kooptation weiterer Mitglieder

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder die, die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG und § 21 GSO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. Er berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates.
In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 3 Abs. 2.
- (3) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt wird. Diese wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. Die Ergebnisniederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, anderen Mitgliedern der

Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich Einwände erhoben werden.

§ 6 Wahlmodus (1) des Elternbeirats per Wahlversammlung

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.
- (2) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich spätestens 48 Stunden vor der Wahlhandlung beim Leiter der Wahlversammlung eingereicht werden. Verstärkt eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer.
- (4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigte sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der Schule an dem der Wahl folgenden Schultag. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt die, die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.
- (7) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.
- (8) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.
- (9) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 7 Wahlmodus (2) des Elternbeirats per Briefwahl/Stichtag

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates werden per Briefwahl gewählt. Der Vorsitzende des Elternbeirates setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Stichtag zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest, bis zu welchem die Briefwahlzettel in der Sammelurne vor dem Sekretariat eingeworfen werden müssen. Der Stichtag muss zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates beginnt.
- (2) Der Schulleiter/in sorgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahlstichtag durch die jeweiligen Klassenleiter an die Eltern ausgegeben werden.
- (3) Alle Wahlberechtigten sind befugt, bei der Wahl zu kandidieren. Der Elternbeirat setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Frist zur Angabe von Wahlvorschlägen, so dass diese rechtzeitig spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetag der Briefwahlzettel auf der Homepage der Schule oder der Informationssäule vorgestellt werden können. Dies wird den Eltern in einem Elternbrief am Anfang des Schuljahres mitgeteilt. Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden schriftlich

per Mail einzureichen. Der Wahlvorschlag enthält eine kurze Darstellung mit Name des Kandidaten, der Angabe der Klassenstufe(n) des/der Kinder am Caspar-Vischer Gymnasiums. Angabe von Wohnort und Beruf, so wie die geplanten Schwerpunkte bei der Mitarbeit im neuen Elternbeirat. Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.

- (4) Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Mitglieder des amtierenden Elternbeirates. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Durchführung der Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf dem vom Wahlleiter/Vorsitzenden vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (6) Für jedes die Schule besuchende Kind werden an die Eltern ein Stimmzettel und eine Kurzinformation über die Kandidaten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu zwölf Stimmen abgegeben werden. Häufelungen sind nicht zulässig.
- (7) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Eltern (für jedes Kind gesondert) in je ein neutrales Kuvert gesteckt und verschlossen. Es darf nur ein Wahlzettel in einem Kuvert sein. Das Kuvert sollte bis spätestens 13:30 Uhr am Abgabe- Auszählungstag der Briefwahl in die befindliche Sammelurne vorm Sekretariat eingeworfen werden.
- (8) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt die, die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl festgestellt und spätestens 3 Schultag nach der Briefwahl an die Schulleitung übermittelt. Gewählte Kandidaten werden noch am selben Tag verständigt.
- (10) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.
- (11) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Elternbeirat erfüllt die ihm durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

Dritter Abschnitt Klassenelternsprecher

§ 9 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1) In der Unterstufe können als Helfer des Elternbeirats (§ 22 GSO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher gewählt werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- (3) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt den Mitgliedern des Elternbeirats oder der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl hat möglichst in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden.
- (4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (6) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer.

- (7) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (9) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 10 Aufgaben und Stellung

- (1) Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts.
- (3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Abs. 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Abs. 6 GSO).

Vierter Abschnitt Finanzen

§ 11 Grundsätze

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 AVBaySchFG³).
- (2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

§ 12 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 14.02.2008 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats mit mindestens der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Elternbeirats geändert werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Hierfür ist mindestens die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Elternbeirats erforderlich.
- (3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

³ Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BayRS 2230-7-1-1-UK

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 13.02.2008 einstimmig beschlossen.
Sie wurde geändert durch den Beschluss des Elternbeirates vom 02.02.16

Kulmbach, 02.02.2016

gez. Nicole Putschky
Vorsitzende des Elternbeirats